

# Jugendordnung des Ohrdruffer Sportvereins e.V.

## § 1 Zweck

Zur Vertretung und Wahrnehmung eines breiten jugendspezifischen Spektrums und entsprechender Bedürfnisse, insbesondere zur Organisation und Durchführung interessanter Jugendaktivitäten über die Vereinsarbeit hinaus, die Persönlichkeitsentwicklung und sozialgesellschaftliche Integrität, schließen sich die Jugendlichen des Ohrdruffer Sportvereins e.V. zusammen.

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des Ohrdruffer SV e.V. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Sowie alle gewählten und berufenen Mitarbeiter in der Jugendarbeit des Vereins.

## § 2 Aufgaben

- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung im Lebensumfeld von Jugend und Gesellschaft
- Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen des Sports sowie die Bildung angepasster Gesellschaftsformen
- Gestaltung eines regelmäßigen und interessanten Übungs- und Wettkampfbetriebes
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeitaktivitäten, Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, kulturellen und geselligen Veranstaltungen
- Organisation von Maßnahmen von unorganisierten Jugendlichen (Spielfeste, Sportwerbetage, Schnuppertrainings, etc.)
- Kooperation mit anderen Jugendgruppen

## § 3 Organe

Organe des Ohrdruffer SV e.V. sind:

- a) die Vereinsjugendversammlung
- b) der Vereinsjugendausschuss

## § 4 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des Ohrdruffer SV e.V. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach §1 ab vollendetem 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

Aufgaben der Vereinsjugend sind:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses (Jugendwart und Stellvertreter)
- b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
- c) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- d) Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- e) Wahl des Vereinsjugendausschusses
- f) Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis- / Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat

Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich mindesten einmal statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge einberufen.

Auf Antrag von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines mit Mehrheit der Stimmen des Vereinsjugendausschusses gefassten Beschlusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden. Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Jegliche Änderung von Punkten der Jugendordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

## **§ 5** Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter
- b) und 2 Jugendvertretern, die z. Zt. der Wahl noch Jugendliche sind
- c) dem Kassenwart

Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen nach außen. Ist er nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein volljähriges anderes Jugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt.

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Jugendversammlung für zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.

## **§ 6** Wahlgang

Die Vereinsjugend wählt in einer Jugendversammlung den Jugendleiter und den Kassenwart, sowie beide Jugendvertreter. Der Kassenwart kann auch in Person des Jugendleiters vertreten sein. Der Jugendleiter vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.

Die Wahlen durch die Jugendversammlung finden mindestens alle zwei Jahre statt. Sie können mit der durch Wahlen verbundenen Mitgliederversammlung des Vereins kombiniert werden. Dabei ist lediglich zu beachten, dass erst die Wahl des Jugendleiters erfolgt, damit dieser im Anschluss bestätigt werden kann.

## **§ 7** Finanzen

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt die Vereinsjugend über eigene finanzielle Mittel. Sie wirtschaftet eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mitteln sowie anderen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen. Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln. Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.

Dem Vereinsvorstand bzw. dem vom Vorstand Beauftragten gegenüber, ist die Vereinsjugend rechenschaftspflichtig, wobei der Einblick in die Nachweisführung zu geben ist.

## **§ 8** Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung des Ohrdruffer SV e.V.

## **§ 9** Gültigkeit & Änderungen

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und von der Mitgliederversammlung des Vereins von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins in Kraft.

Ohrdruf, den 29.03.2011.